



Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSSG)

Das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt¹ wurde im November 2020 von der Landessynode der EKvW verabschiedet. Am 1. März 2021 trat es in Kraft, ergänzt von einer Ausführungsverordnung², die am 18. März 2021 von der Kirchenleitung erlassen wurde und am 1. April 2021 in Kraft trat.

Was ist damit gemeint?

Wesentliche Regelungsinhalte des Gesetzes sind:

- „Definition des Begriffs *„sexualisierte Gewalt“*, § 2
- *Schutzgebote der Abstinenz und des Abstands*, § 4 Abs. 2 u. 3
- *Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss bei einschlägigen Straftaten*, § 5 Abs. 1 u. 2
- *Verpflichtende Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei allen Beschäftigten*, § 5 Abs. 3
- *Erarbeitung von Schutzkonzepten*, § 6
- *Einrichtung von (zentralen) Meldestellen und Ansprechstellen*, § 7
- *Meldepflicht der Mitarbeitenden in Fällen sexualisierter Gewalt*, § 8³

Zu den einzelnen Paragraphen sind ausführliche Erläuterungen⁴ verfügbar. Zudem stellt die Landeskirche in unregelmäßigen Abständen weiterführende Rundschreiben zusammen. Verwiesen sei an dieser Stelle insbesondere auf das Rundschreiben Nr. 20/2020 vom 08.04.2020 zur „Kostenübernahme für anwaltliche Erstberatung Betroffener bei Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“⁵ sowie das Rundschreiben Nr. 21/2021 vom 24.06.2021 mit dem Schwerpunkt „Hinweise zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen“⁶, das Musterbriefe und Vordrucke zur Umsetzung enthält. Die darin enthaltenen Musterbriefe und -texte stehen gesondert als zu bearbeitende Dokumente zur Verfügung⁷.

Hauptziel des Kirchengesetzes ist der wirksame **Schutz** aller Menschen im Wirkungskreis der Evangelischen Kirche **vor sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende**. Die Verpflichtungen, die sich daraus ergeben, richten sich daher an alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden ab einem Alter von 14 Jahren⁸. Ihre Umsetzung soll zu einer „Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen“⁹ beitragen.

Warum ist das wichtig?



Im Kirchenkreis Tecklenburg hat das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ hohe Priorität. Bereits zwei Jahre vor Inkrafttreten des KGSSG trug eine interprofessionelle Arbeitsgruppe erste Bausteine für ein synodales Schutzkonzept zusammen, die von der Kreissynode im Sommer 2019 beschlossen wurden. Diese werden bis heute stetig weiterentwickelt und im Sinne des KGSSG systematisch ausgebaut.

Wie setzen wir das im Kirchenkreis Tecklenburg um?

Die einzelnen Bausteine unseres Schutzkonzeptes entwickeln wir prozessorientiert und transparent unter größtmöglicher Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Fachdiensten. Betroffene sexualisierter Gewalt haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Expertise in diesen Prozess einzubringen. Dabei verstehen wir uns als lernende Organisation: Wir sind bereit, aus den Ergebnissen der ForuM-Studie und den Erfahrungen Betroffener zu lernen, um übergreifendes, grenzverletzendes Verhalten möglichst zu verhindern oder, wo das nicht gelungen ist, es so schnell wie möglich zu unterbinden.

Hinweise auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung nehmen wir ernst. Jedem Verdacht wird konsequent nachgegangen. Betroffenen bieten wir Beratung und Unterstützung an.

Unser Schutzkonzept gibt insofern einen Zwischenstand wieder und ist daher bewusst in Form einer Werkmappe konzipiert. Die darin beschriebenen Verfahren und Strukturen werden kontinuierlich ergänzt und aktuellen Entwicklungen und Bedarfen angepasst.

- 1: [Geltendes Recht: 295 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(KGSSG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
- 2: [Geltendes Recht: 296 Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt \(AVO KGSSG\) - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-ekvw.de\)](#)
- 3: [Rundschreiben21_2021 Kirchengesetz zum Schutz sexualisierter Gewalt.pdf \(evangelisch-in-westfalen.de\), S. 3](#)
- 4: [Erläuterungen, Unterlagen: E-KGSSG-W Erläuterungen zum Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt - Kirchenrecht Online-Nachschlagewerk | Ev. Kirche von Westfalen \(kirchenrecht-westfalen.de\)](#)
- 5: [G:\DG1\Allgemein\Themen\PIH\Prävention, Intervention\Gesamtstrategie inkl. Gesetz_261.3246\Übernahme_RABeratungskosten\Rundschreiben_15.2020_2020-04-08_ohne Anlage \(evangelisch-in-westfalen.de\)](#)
- 6: s. Nr. 3
- 7: [Aktuelles :: Evangelisch in Westfalen - EKvW \(evangelisch-in-westfalen.de\)](#)
- 8: vgl. Nr. 4
- 9: Präambel KGSSG, s. Nr. 1